

Stadt Wels fördert Einbau von Alarmanlagen

Ergänzend zur bestehenden Förderung des Landes Oberösterreich unterstützt nun auch die Stadt Wels den Einbau einer Alarmanlage in Eigentums- und Mietwohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern und Kleinhausbauten. Das beschloss der Gemeinderat der Stadt Wels in der Sitzung vom Montag, 27. April mit Stimmenmehrheit. Die Förderung gilt rückwirkend ab Dienstag, 1. Jänner des heurigen Jahres und ist auf Personen mit Hauptwohnsitz und Privatobjekte (also keine betrieblich genutzten Bauten) mit Lage in der Stadt Wels beschränkt.

Voraussetzung für die Auszahlung ist der Erhalt der entsprechenden Landesförderung. An dieser orientiert sich auch die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Wels: Diese liegt bei 30 Prozent der anerkannten Brutto-Investitionskosten, maximal jedoch bei 1000 Euro. Die Alarmanlage muss den geltenden Ö-Normen entsprechen, den Einbau muss nachweislich ein befugtes Unternehmen durchführen. Und schließlich darf für den Erhalt der Förderung das Haushaltseinkommen folgende Grenzen nicht überschreiten: Bei einer Person 37.000 Euro und bei zwei Personen 55.000 Euro. Jeweils 5000 Euro kommen für jede weitere im Haushalt lebende Person sowie für Kinder, für die Alimente zu zahlen sind, dazu.

"Der Einbau einer Alarmanlage ist ein wirksames Instrument, um Einbrüchen vorzubeugen. Die neue städtische Förderung ist daher auch ein Beitrag zur Hebung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung", erklärt Wohnungsreferent Vizebürgermeister Dr. Andreas Rabl. Die Antragsformulare sind beim Magistrat Wels im Wohnungsservice (Dienststelle Zivilrecht, Rathaus, 2. Stock, Zi. 235 und 236) erhältlich.

Förderung von Alarmanlagen

Rechtsgrundlage

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wels vom 27.4.2015 mit dem die Richtlinien zur Förderung des Einbaus von Alarmanlagen (Alarmanlagenförderungsrichtlinien) erlassen wurden.

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Stadt Wels fördert nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Einbau von Alarmanlagen im Stadtgebiet von Wels.

Fördervoraussetzungen

Förderbare Objekte sind Eigentumswohnungen, Mietwohnungen, Eigenheime, Reihenhäuser oder Kleinhausbauten. Nicht gefördert werden betrieblich genutzte Bauten.

Förderungswerber sind Eigentümer bzw. Mieter. Diese müssen natürliche Personen sein.

Das förderbare Objekt muss im Stadtgebiet von Wels gelegen sein und der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in Wels haben.

Weitere Voraussetzung der Förderung ist eine erhaltene Förderung des Landes OÖ für den Einbau einer Alarmanlage.

Art, Ausmaß und Auszahlung der Förderung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die Förderung orientiert sich an der Landesförderung (SGD-Wo/E-23). Es werden somit 30 Prozent der anerkannten Investitionskosten (brutto), maximal jedoch 1.000,- Euro in Form eines Direktzuschusses gefördert, wobei die Förderzusage des Landes OÖ max. 6 Monate vor Antragsstellung um Förderung bei der Stadt Wels datiert sein darf.

Kontaktdaten zur Förderung von Alarmanlagen seitens des Landes OÖ

www.ooe.gv.at oder Telefonnummer 0732-7720-14143

EM / 3.Mai 2015